

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 6. August 1904.

Inhalt.

Gesetze: die Auflösung der Gemeinde Brödingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend; Nachtrag zu dem Gesetze, die Festsetzung des Staatshaushalts für die Jahre 1904 und 1905 betreffend; die Gemeinde- steuern und den Almosengeuß betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: die Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der Kriminalpolizei betreffend; den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unter- richts: die Führung der Grund- und Pflanzbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Führung von Registern der Gemeindebürger und der stimmberechtigten Einwohner betreffend; die Pferdeaushebungsanweisung betreffend; das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitssergeren, ausgenommen Pestserger, betreffend; die Lanterordnung für Sedenheim betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1900 und 1901 beziehungsweise 1901 und 1902 betreffend; den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend; den Vollzug des Bier- steuergesetzes betreffend; die Festsetzung und Erhebung von Zuschlägen zur staatlichen Verkehrssteuer betreffend.

Gesetz.

(Vom 10. Juli 1904.)

Die Auflösung der Gemeinde Brödingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Brödingen wird auf den 1. Januar 1905 aufgelöst und mit der Stadt- gemeinde Pforzheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Brödingen findet die Übergangsbestimmung des § 7 a letzter Abfaz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Brödingen die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Pforzheim.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Brödingen, welche sich am 31. Dezember 1904 im Bürger- geuß befinden, wird derselbe auch ferner gestattet.

Diejenigen Bürger von Brödingen, welche am 31. Dezember 1904 eine rechtliche An- wartchaft auf Bürgergeuß besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind) und das Einkaufs- geld nach § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, erhalten eine alsbald fällige Ab-